

Das Lastenausgleichsgesetz und der Fortbestand von Eigentum haben nichts miteinander zu tun

Jochen-Konrad Fromme zu den Reaktionen auf die Klage der „Preußische Treuhand“

Die Einreichung von 22 Einzelklagen beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gegen die Republik Polen durch die so genannte „Preußische Treuhand“ mit dem Ziel der Rückgabe des im Zusammenhang mit der Vertreibung der Deutschen enteigneten Eigentums, hat in den letzten Tagen hektische Aktivitäten und Äußerungen „hüben wie drüben“ ausgelöst, die wenig hilfreich sind und das deutsch-polnische Verhältnis belasten. Zunächst sei klargestellt: Die so genannte „Preußische Treuhand“ belastet besonders durch die Art ihres Auftretens das deutsch-polnische Verhältnis erheblich. Die eingereichten Klagen sind Sinn- und zwecklos und die Kläger müssten das eigentlich auch wissen. So wurde der Rechtsweg nicht ausgeschöpft, was eine Grundvoraussetzung für eine Klage beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ist. Die Klagen müssten daher schon an der Zulässigkeit scheitern. Zudem hat das moderne, uns bekannte Völkerrecht, manifestiert in der Menschenrechtscharta, zum Zeitpunkt der Vertreibungen der Deutschen noch nicht existiert. Daher sind die Klagen auch aus materiell-rechtlicher Sicht aussichtslos.

Dass Eigentumsrechte aber gar nicht bestehen, wie mit Verweis auf das Lastenausgleichsgesetz von verschiedener Seite geäußert wurde, ist ebenso falsch. Bereits in der Präambel des Lastenausgleichsgesetzes ist explizit nachzulesen, „dass die Gewährung und Annahme von Leistungen keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen und Rückgabe des von den Vertriebenen zurückgelassenen Vermögens bedeutet,...“. Auch bilaterale Verträge haben die Eigentumsfrage bis heute nicht berührt. Das hat das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss von 1992 deutlich festgestellt. Das Dargestellte führt zu der vor allem für die Betroffenen oft schwer verständlichen völkerrechtlichen Situation, dass Eigentumsansprüche zwar fortbestehen, aber nicht geltend gemacht werden können. Daher sollte der jetzt entstandenen Situation mit Gelassenheit begegnet werden. Die hektischen Aktionen der Regierung in Warschau bis hin zur Infragestellung völkerrechtlich verbindlicher bilateraler Verträge können doch wohl nicht der Ernst der Handelnden sein. Die Aktionen erscheinen auch mehr geeignet, sich innenpolitisch besser zu stellen. Was jetzt zu tun ist, ist recht einfach; nämlich nichts. Wir leben in einem Rechtsstaat und da gilt der Grundsatz, dass jeder Bürger, der glaubt, ihm sei Unrecht geschehen, darüber ein Gericht anrufen und ein Urteil verlangen kann. Die Politik sollte sich im Sinne der Gewaltenteilung dabei tunlichst aus laufenden Verfahren heraushalten und die Richter ihre Arbeit machen lassen.

Anmerkung dazu:

Das ist soweit auch alles richtig. Nur der Hinweis, dass jeder Einzelne ein Gericht anrufen und ein Urteil verlangen kann, ist mehr als illusorisch. Zwar ist es auch dem Grunde nach richtig, dass das Lastenausgleichsgesetz und der Fortbestand von Eigentumsansprüchen nichts miteinander zu tun haben. Aber wissen muss man, dass bei Rückgabe von enteignetem Eigentum, jeder Lastenausgleichsempfänger verpflichtet ist, solches dem zuständigen Lastenausgleichsamt zu melden und er mit der Rückforderung von erhaltenen Lastenausgleichszahlungen (auch Erben) rechnen muss.

-wack-

Der Donauschwabe-Mitteilungen, 15.03.2007